

Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt – Alte Dorfstr. 11, 29227 Celle

## Kurzrundschreiben 13 Celle, den 04.11.2022

### Zwischenfruchtbestände

Die diesjährigen Zwischenfruchtbestände präsentieren sich sehr unterschiedlich: Während mancherorts durch den Wassermangel kaum oder nur sehr niedrige und lückige Bestände aufgelaufen sind, konnten auf schwereren Böden recht üppige Bestände erzielt werden. Fragen, die sich hierbei häufig stellen, beziehen sich auf den Zeitpunkt der Aussaat sowie die geeignete Bodenbearbeitung. In unseren **diesjährigen Zwischenfruchtanlagen** hat sich gezeigt, dass die **Aussaat so bald wie möglich** nach dem Drusch einen Vorteil gegenüber dem Ausfallgetreide bietet. Vorteil ist in diesem Verfahren die minimale Bodenbearbeitung bei gleichzeitigem Erhalt der Kapillare und der nutzbaren Feldkapazität. Dem entgegen stand die **Pflugfurche**. Dies kann jedoch auf besonders leichten Standorten dazu führen, dass aus dem Boden viel Wasser ungenutzt verdunstet. Doch auch wenn die Zwischenfrüchte auf einem sauberen gepflügten Acker üppiger zu stehen scheinen, ist es letzten Endes entscheidend, was im Boden passiert: Ein Zwischenfruchtgemenge bieten auf verschiedenen Wurzeletagen den Vorteil der Belebung des Bodenlebens, was zu stabilen Bodenaggregaten führt. Diesen Vorteil gilt es für die Folgekultur zu erhalten!



Abbildung 1: Wurzelexsudate in Form von Tröpfchen geben Zuckerkohlösung in den Boden ab und ernähren somit das Bodenleben (l.) Üppiger Zwischenfruchtbestand nach Wintergerste (eigene Aufnahmen).

Beachten Sie hierzu auch unsere folgenden Zwischenfruchttermine zum Schwerpunktthema Trockenheit (Einladung im Umlauf) am 8. November um

- ☞ 10:00 Uhr: Schultenwede (Schneverdingen)
- ☞ 13:00 Uhr: Kroge (Bomlitz)

### Gewässerrandstreifen

Seit in Kraft treten des novellierten Niedersächsischen Wassergesetzes sind Landwirte dazu verpflichtet an Oberflächengewässern Gewässerrandstreifen zwischen 1 und 10 m, je nach Region und Gewässerart, von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln freizuhalten. Zu diesem Zweck werden seit Anfang Oktober durch die Prüfdienste der Landwirtschaftskammer Kontrollen an verschiedenen Oberflächengewässern durchgeführt. Aber auch ohne Wasserschutzförderung erscheint die Anlage von Dauerbrachen sinnvoller als das Ackern im Randbereich.

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in dem Artikel "[Gewässerrandstreifen: Regelungen nach DüV, WHG und NWG](#)".

Auch der Artikel "[Abstands- und Bewirtschaftungsvorgaben auf Flächen mit einer Hangneigung  \$\geq\$  5%: Möglichkeiten zur Ermittlung der Betroffenheit](#)" kann in diesem Zusammenhang für Sie wichtig sein. Die Artikel sowie weitere Informationen auf der finden Sie auf Homepage der Landwirtschaftskammer: Webcode: **01041076**.

### Stoppelbearbeitung nach Mais

Zur Vorbeugung gegen pilzliche Erreger (Fusarien) und tierische Schädlinge (Maiszünsler) sind präventive Maßnahmen zur Feldhygiene unerlässlich. Bei fortgeschrittenem Befall oder einem längeren Stoppel müssen die Möglichkeiten der mechanischen Stoppelzerkleinerung mittels Mulcher genutzt werden – hiermit nimmt man dem Zünsler das Winterquartier. Eine Pflugfurche beseitigt größtenteils das restliche Schadpotenzial und sorgt für ein reines Saatbett für die folgende Getreidebestellung (Fusarienerisiko).

Wenn der Mais tiefer gehäckselt wurde, reichen Maßnahmen zur Quetschung des Stängels mittels Messerwalze oder „Zünlerschreck“ oftmals aus und bieten somit eine kostengünstige Alternative zur aktiven Stoppelbearbeitung.

**Achtung:**

**Bei AL5 und Freiwilliger Vereinbarung 15 C (keine Bodenbearbeitung nach Mais) ist ein Eingriff in den Boden untersagt.** Walzen, z.B. mit Glattwalze, Schlegeln und Mulchen sind erlaubt. Messerwalzen, wie der **Zünlerschreck**, greifen zu sehr in den Boden ein und sind daher **nicht erlaubt!**

**Vorsicht auch bei AL22 (z.B. Untersaat im Mais):** Bei der Stoppelbearbeitung darf die Untersaat keinen Schaden nehmen! Daher nur Glattwalze oder hohes Abschlegeln möglich!

Auch Untersaaten im Rahmen der **ÖvF-Anrechnung** dürfen nicht geschädigt werden.

**Es empfiehlt sich den Arbeitsgang kurz nach Beginn zu kontrollieren und bei nicht Einhalten der Auflagen abubrechen.**

**Raps**

Derzeit präsentieren sich die Rapsbestände sehr unterschiedlich, je nach Aussattermin und Niederschlagsmengen nach der Saat. Teils haben die Bestände jedoch schon das Fünf-Blatt-Stadium erreicht. Ab dem 4. – 5. Blatt sollten weit entwickelte Bestände, die zum Überwachsen neigen, eingekürzt werden. Diese Maßnahme dient in erster Linie zur Förderung der Winterfestigkeit.

Handelt es sich um sehr ungleichmäßig aufgelaufene bzw. um inhomogene Bestände (z.Z. von BBCH 12 – 15) kann unter Umständen auf die Wachstumsregulierung verzichtet oder ein nicht so starker Wachstumsregler mit geringerer Aufwandmenge verwendet werden.

**Bor-Blattdüngung:**

Raps hat bereits im Herbst einen hohen Borbedarf. Eine unzureichende Borversorgung in den Herbstmonaten kann zu einer schwächeren Entwicklung und einer verminderten Winterhärte führen. Besonders auf Flächen ohne organische Düngung und bei schwach entwickelten Rapsbeständen ist eine Absicherung mit ca. 150 g Bor/ha sinnvoll.

**Termine und Fristen**

Zur Erinnerung: Im **roten Gebiet** und in den **Wasserschutzgebieten** (auch wenn das WSG im grünen Gebiet liegt) beginnt die Sperrfrist zur Ausbringung von organischem und mineralischem Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff am 01.11. und endet am 31.01. (einschließlich). Im grünen Gebiet ist die Sperrfrist vom 01.12. bis 15.01.

Am **31.12.2022** muss die Stoffstrombilanz für das Wirtschaftsjahr 2022 vorliegen, am 30.06.2023 muss die Stoffstrombilanz für das Kalenderjahr 2022 vorliegen.

Am **31.03.2023** muss die Meldung für die Düngedarfe 2022 und tatsächliche Düngung schlaggenau in ENNI für grüne und rote Gebiete, ebenso die Meldung über die 170 kg N Grenze vorliegen.

Düngemittel und Kultur	Grünes Gebiet	Rotes Gebiet	Gelbes Gebiet
<b>Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (&gt;1,5% N i. TM.)</b>			Einordnung nach Grünem oder Rotem Gebiet
auf Ackerland	nach Ernte d. letzten HF – 31. Januar	nach Ernte d. letzten HF – 31. Januar	
wenn Herbstdüngung zulässig <a href="#">siehe Schaubilder Herbstdüngung 2022</a>	2. Oktober – 31. Januar	1. Oktober – 31. Januar	
zu Gemüse-, Erdbeeren, Beerenobst	1. Dezember – 31. Januar	1. Dezember – 31. Januar	
auf Grünland, mehrjähriger Feldfutterbau	1. November – 31. Januar	1. Oktober – 31. Januar	
Mist von Huf- und Klautentieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlamm-erde und Grünguthäcksel	1. Dezember – 15. Januar	1. November – 31. Januar	
<b>Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat (&gt;0,5% P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> i. TM.)</b>	1. Dezember – 15. Januar	1. Dezember – 15. Januar	01. Dezember – 15. Februar